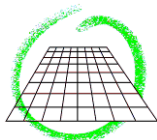


Gemeinde Seckach

**Bebauungsplan
“Kindertagesstätte Seckach“**

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans	4
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	5
4.1 Europäische Vogelarten	5
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2.1 Zauneidechse	10
4.2.2 Fledermäuse	15
4.2.3 Haselmaus	16

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“,
Tabelle und Abbildung, Juli 2018

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Seckach stellt den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,73 ha auf.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Seckach, unmittelbar nördlich der Seckachtalschule.

Im Osten verläuft unterhalb eines steilen Hangs der Hiffelbach, zudem liegen hier mehrere Sportplätze und der Hiffelbachsee.

Im Norden und Westen schließt die offene Feldflur mit Ackerflächen, Wiesen und Gehölzbeständen an.

Abb.: Lage des Gebiets (ohne Maßstab)

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Grünlandflächen, die von einem Plateau im Westen nach Osten hin deutlich abfallen. Das Grünland wird als Pferdeweiden genutzt.

Von Norden reicht ein besonders geschütztes Feldgehölz in den Geltungsbereich. Südlich wächst in rd. 15 m Abstand dazu eine ca. 80 m lange, hangparallele Feldhecke.

Östlich dieser Feldhecke wird eine kleine Fläche am Rande des Geltungsbereichs in die Acker- nützung der angrenzenden Parzelle einbezogen.

Nach Süden wird das Plangebiet von einem Gras- bzw. Erdweg westlich und der Schulstraße östlich der Wendeanlage begrenzt. Auf der steilen Böschung nordöstlich der Schulstraße wächst, nach einem schmalen Streifen Ruderalvegetation entlang der Straße, eine weitere Feldhecke mit zum Teil größeren Bäumen.

Südlich der Wendepalte wird kleinflächig eine grasbewachsene Böschung mit zwei Bäumen am Schulgelände in den Geltungsbereich einbezogen.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte schaffen. Er setzt hierfür im Zentrum des Geltungsbereichs eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte fest. Die GRZ wird auf 0,4 bei maximal zwei Vollgeschossen beschränkt. Die überbaubaren Flächen werden durch eine Baugrenze bestimmt.

Im Süden der Gemeinbedarfsfläche wird zwischen Wendeanlage und Baugrenze eine Fläche für Stellplätze festgesetzt, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden dürfen.

Im Zuge der Bebauung werden die innerhalb der Baufläche wachsenden Gehölze gerodet, sonstige Vegetation abgeräumt und der Oberboden abgeschoben.

Die Erschließung erfolgt über die Schulstraße mit Wendeanlage von Südosten aus. Die Straße soll nach Norden um 2 m verbreitert werden. Hierfür muss randlich die entlang der Straße wachsende Feldhecke auf der steilen Böschung gerodet werden.

Nordwestlich der Gemeinbedarfsfläche werden zwei private Grünflächen festgesetzt. In der südlichen soll ein Spiel- und Grünbereich für die Kindertagesstätte entstehen. Hier wird das Gelände neu modelliert, Flächen werden zum Teil für Wege und Spielgeräte befestigt und versiegelt. Es werden Rasenflächen angesät, die mit Laubbäumen und randlich mit Heckengehölzen bepflanzt werden können. Die nördliche Grünfläche soll als Obstwiese bepflanzt und gepflegt werden.

Die Flächen nördlich und östlich der privaten Grünfläche werden als öffentliche Grünfläche <1>, die Fläche östlich der Gemeinbedarfsfläche und nördlich bzw. nordöstlich der Schulstraße als öffentliche Grünfläche <2> festgesetzt. Die innerhalb der Flächen wachsenden Gehölz- und Grünlandbestände werden dadurch im Bestand gesichert. In der öffentlichen Grünfläche <2> werden zusätzlich Obstbäume gepflanzt.

Die im Geltungsbereich liegenden Böschungflächen am Rande des südlich angrenzenden Schulgeländes werden als Verkehrsgrünflächen festgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die Umgebung wurden im Zeitraum zwischen Februar und Juni 2018 acht Mal begangen.¹ Dabei wurden insgesamt 55 Vogelarten festgestellt, von denen 42 Arten im Geltungsbereich und dem weiteren Umfeld als Brutvögel bewertet wurden (vgl. Tabelle und Abbildung zur ornithologischen Untersuchung im Anhang).

Die 13 Arten Bergfink, Eisvogel, Erlenzeisig, Graureiher, Hohлтаube, Knäkente, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sumpfmehse und Uferschwalbe wurden als Nahrungsgäste bzw. beim Durchzug festgestellt.

Die Weideflächen und damit der überwiegende Teil des Geltungsbereichs sind für Vögel zur Brut ungeeignet. In den Hecken entlang der Schulstraße, des Feldwegs am Ostrand und in den Hecken im Norden des Geltungsbereichs am Rande der Weiden brüten Freibrüter wie die Goldammer, Amsel, Hänfling, Garten- und Mönchsgrasmücke, Höhlenbrüter wie die Blau- und die Kohlmeise sowie die Bodenbrüter Zilpzalp oder das Rotkehlchen.

Ein Großteil der erfassten Frei-, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter brütet in den Gehölzen nördlich des Geltungsbereichs, an den Böschungflächen östlich der Schulstraße und um den Hiffelbachsee.

Am Schulgebäude und der Sporthalle südlich brüten Nischen- und Halbhöhlenbrüter wie die Bachstelze, der Haussperling und der Hausrotschwanz.

Die Feldlerche brütet in der Ackerfläche nordwestlich.

Im Umfeld von Bach und See festgestellte Arten wie die Stockente, Teich- und Sumpfrohrsänger oder das Teichhuhn sind weitgehend wassergebundene Arten und brüten nur im Umfeld von Bach und See. Auswirkungen auf die Brutreviere der Arten sind auf Grund der Entfernung der Gewässer zur Baufläche nicht zu erwarten. Diese Arten werden daher im Weiteren nicht mehr berücksichtigt.

¹ Begehung durch Peter Baust, Mosbach

Insgesamt sind es daher 37 Arten, die im Geltungsbereich und im nahen Umfeld brüten oder zumindest brüten können.

In der nachfolgenden Tabelle ist das Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld zusammengestellt. Einige der Arten zeigen je nach Brutplatzangebot unterschiedliches Brutverhalten und sind daher in mehreren Kategorien aufgeführt.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dompfaff, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfing , Heckenbraunelle, Kernbeißer, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Gartenbaumläufer, Grünspecht, <u>Hausperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Hausperling</u> , Zaunkönig
Bodenbrüter	Feldlerche , Fitis , Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste¹ stuft 30 der Brutvogelarten der näheren Umgebung als nicht gefährdet ein.

Die vier Brutvogelarten Feldsperling, Goldammer, Hausperling und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Die Arten sind an sich häufig, haben in den letzten Jahren aber starke Brutbestandsabnahmen erlitten.

Die Feldlerche und der Fitis werden in der Roten Liste in der Kategorie 3 als gefährdet eingestuft. Sie sind ebenfalls häufig, im kurzfristigen Trend sind jedoch sehr starke Brutbestandsabnahmen von über 50 % festzustellen.

Der Hänfing wird als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft. Er ist zwar mäßig häufig, es sind jedoch sehr starke Brutbestandsabnahmen und Arealverluste zu verzeichnen.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle unterstrichen, die gefährdeten Arten fett markiert und die stark gefährdete Arten fett markiert und kursiv dargestellt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Weiden- und Wiesenflächen sowie Heckengehölze stehen im Umfeld reichlich zur Verfügung. Es kommt zu keinen Störungen, die zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen können.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen. Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u>
Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 37 Brutvogelarten erfasst.
Die Weideflächen und damit der überwiegende Teil des Geltungsbereichs sind für Vögel zur Brut

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

ungeeignet. In den Hecken entlang der Schulstraße, des Feldwegs am Ostrand und in den Hecken im Norden des Geltungsbereichs am Rande der Weiden brüten Freibrüter wie bspw. die Goldammer, Mönchs- und Klappergrasmücke oder der Hänfling, die höhlenbrütenden Blau- und Kohlmeisen sowie die Bodenbrüter Zilpzalp und Rotkehlchen.

Ein Großteil der erfassten Frei-, Höhlen-, Halbhöhlenbrüter brütet in den Gehölzen nördlich des Geltungsbereichs, an den Hangflächen östlich unterhalb der Schulstraße und rund um den Hiffelbachsee. In der Ackerfläche nordwestlich der geplanten Kindertagesstätte brütet die Feldlerche.

Prognose

Überwiegend auf einer Weidefläche wird eine Kindertagesstätte gebaut. Hierfür und für die Verbreiterung der Zufahrtsstraße werden auch Teilbereiche von zwei Feldhecken gerodet.

Für die Vögel, die in diesen Strukturen brüten, ist bei Gehölzrodungen und dem Freimachen der Baufelder in der Brutzeit, Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Mit der Hecke im Norden und den Großteilen der zentral bzw. am Nordostrand und entlang der Schulstraße wachsenden Hecken bleiben auch die meisten zur Brut geeigneten Strukturen im Geltungsbereich innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen erhalten.

An den voraussichtlich großen Fassaden- und Glasflächen der Kindertagesstätte besteht zudem ein verstärktes Risiko für Vogelschlag.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

Die Gehölze in den vom Bau betroffenen Flächen sind vor dem Beginn von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen und das Mähgut abzuräumen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Zur Reduzierung bzw. Vermeidung von Vogelschlag wird zudem Folgendes als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen:

Zur Vermeidung von Vogel-Kollisionen sind transparente Glasflächen mit Sicht auf dahinter stehende Bäume und Büsche oder den freien Himmel zu vermeiden. Ebenso spiegelnde Glas- und /oder Metallflächen in denen sich Gehölze oder der Himmel spiegeln.

Größere Glas- und Fensterflächen sind mit Vogelschutzglas der Kategorie A auszustatten. Alternativ sind wirksame Markierungen gegen Kollisionen einzuplanen. z.B. vertikale Linien (min. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand), horizontale Linien (min. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder min. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand), Punktraster (min. 25% Deckungsgrad bei min. 5 mm Ø oder min. 15% Deckungsgrad ab 30 mm Ø)

Der Tatbestand tritt nicht ein

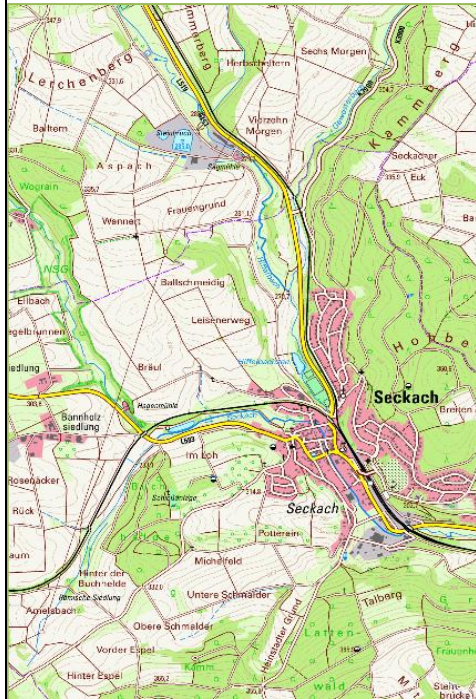
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 37 Brutvogelarten erfasst.

Die Weideflächen und damit der überwiegende Teil des Geltungsbereichs sind für Vögel zur Brut

ungeeignet. In den Hecken entlang der Schulstraße, des Feldwegs am Ostrand und in den Hecken im Norden des Geltungsbereichs am Rande der Weiden brüten Freibrüter wie bspw. die Goldammer, Mönchs- und Klappergrasmücke oder der Hänfling, die höhlenbrütenden Blau- und Kohlmeisen sowie die Bodenbrüter Zilpzalp und Rotkehlchen.



Ein Großteil der erfassten Frei-, Höhlen-, Halbhöhlenbrüter brütet in den Gehölzen nördlich des Geltungsbereichs, an den Hangflächen östlich unterhalb der Schulstraße und rund um den Hiffelbachsee. In der Ackerfläche nordwestlich brütet die Feldlerche.

Der Raum der lokalen Populationen der frei-, nischen-, gebäude-, halbhöhlen- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie der Bodenbrüter Zilpzalp und Rotkehlchen wird mit Seckach und den umliegenden Obstwiesen und Gehölzflächen abgegrenzt.

Der Raum der lokalen Population der Feldlerche wird mit den offenen Acker- und Wiesenflächen zwischen Seckach im Osten, den Waldflächen „Lattenwald“ und „Kamm“ im Süden, der „Buchhölde“ bzw. dem Seckachtal im Westen und dem „Lerchenberg“ bei Bödighheim im Norden abgegrenzt.

Für die in der roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Für die gefährdeten Arten Feldlerche und Fitis und den stark gefährdeten Hänfling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Überwiegend auf einer Weidefläche wird eine Kindertagesstätte gebaut. Hierfür und für die Verbreiterung der Zufahrtsstraße werden auch Teilbereiche von zwei Feldhecken gerodet.

In den vom Bau betroffenen Bereichen sind auf Grund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

Während der Bauphasen kann es zu Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen nur wenige Individuen im Raum der lokalen Populationen.

Die durch die spätere Nutzung der Kindertagesstätte ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bereits vorhandenen Störungen durch die angrenzende Schule und die landwirtschaftlichen Nutzungen hinausgehen. Die hier am Ortsrand und in unmittelbarer Nähe zur Schule brütenden Arten sind Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt.

Für die Feldlerche sind schon auf Grund des Abstands des Brutreviers zur geplanten Baufläche keine Störungen zu erwarten.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

S.O.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung wurden 37 Brutvogelarten erfasst.

Die Weideflächen und damit der überwiegende Teil des Geltungsbereichs sind für Vögel zur Brut ungeeignet. In den Hecken entlang der Schulstraße, des Feldwegs am Ostrand und in den Hecken im Norden des Geltungsbereichs am Rande der Weiden brüten Freibrüter wie bspw. die Goldammer, Mönchs- und Klappergrasmücke oder der Hänfling, die höhlenbrütenden Blau- und Kohlmeisen sowie die Bodenbrüter Zilpzal und Rotkehlchen.

Ein Großteil der erfassten Frei-, Höhlen-, Halbhöhlenbrüter brütet in den Gehölzen nördlich des Geltungsbereichs, an den Hangflächen östlich unterhalb der Schulstraße und rund um den Hiffelbachsee. In der Ackerfläche nordwestlich brütet die Feldlerche.

Prognose

Überwiegend auf einer Weidefläche wird eine Kindertagesstätte gebaut. Hierfür und für die Verbreiterung der Zufahrtsstraße werden auch Teilbereiche von zwei Feldhecken gerodet.

Dabei gehen in der Hecke am Nordostrand Brutreviere des Frei- und Bodenbrüters Goldammer, der Freibrüter Mönchs- und Gartengrasmücke sowie des Höhlenbrüters Blaumeise verloren.

Die Frei- und Bodenbrüter finden in den umliegenden Hecken, Feldgehölze, Obstwiesen und Säumen zahlreiche zur Brut geeignete Strukturen, die noch nicht besetzt sind und auf die sie ausweichen können. In der Baufläche selbst, insbesondere aber in der privaten Grünfläche und den öffentlichen Grünflächen werden Bäume und Sträucher gepflanzt, die vor allem für Freibrüter ein zusätzliches Brutangebot schaffen.

Auch wenn nur ein oder zwei Brutreviere für Höhlenbrüter verloren gehen, muss davon ausgegangen werden, dass im Umfeld vorhandene, zur Brut geeignete Höhlen bereits besetzt sind. Vorsorglich wird daher die unten genannte Maßnahme durchgeführt.

Mit der Hecke im Norden und den Großteilen der zentral bzw. am Nordostrand und entlang der Schulstraße wachsenden Hecken bleiben auch die meisten Brutreviere bzw. zur Brut geeigneten Strukturen im Geltungsbereich innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen erhalten.

Die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Brutreviere werden nicht beeinträchtigt und auch Auswirkungen auf das Brutrevier der Feldlerche sind nicht zu erwarten. Dieses liegt über 100 m entfernt zur geplanten Kindertagesstätte auf einer Kuppe.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Höhlenbrüter werden in den öffentlichen Grünflächen mit Bestandserhalt vorsorglich

- 2 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite
- 2 Nisthöhlen mit 27 mm Fluglochweite

aufgehängt.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sie werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt vertraglich gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt.

Nach einer Begehung des Gebiets wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume oder Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse und der Zauneidechse konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

4.2.1 Zauneidechse

Bei der Begehung zur Bestandserfassung am 19.12.2017 wurde das Gebiet auf potentielle Lebensstätten von Reptilien untersucht. Auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen war zu erwarten, dass in mehreren Bereichen im Gebiet Zauneidechsen vorkommen können.

Der reich strukturierte Ortsrand sowie besonnten Heckenzüge und ruderalen Säume entlang von Hecken und Wegen bieten Zauneidechsen einen guten Lebensraum und auch im Geltungsbereich gibt es mit Heckenrändern und Säumen interessante Strukturen.

Daher wurde das Gebiet bei drei Begehungen zwischen April und Ende Juni 2018 und einer Begehung Ende August 2018, bei jeweils geeigneter Witterung abgegangen und auf das Vorkommen von Reptilien überprüft.

Die Aufstellung zeigt die Ergebnisse der Begehungen.

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Erfasst (Nr. in Abbildung)
18.04.2018 9.15 – 9.40 Uhr	Sonnig, 14°C	-	-
22.05.2018 9.35 – 9.55 Uhr	Sonnig, 19°C	-	-
27.06.2018 9.05 – 9.25 Uhr	Leicht bewölkt - sonnig, 18 °C	-	-
28.08.2018 9.30 – 10.30 Uhr	Sonnig, 16-18 °C	Heckensaum im Übergang zu Acker	Zauneidechse flüchtend (1)
			Zauneidechse flüchtend (2)
		Ruderalsaum zwischen Wendeplatte und Pferdeweide	Zauneidechse flüchtend (3)
			Zauneidechse adult, weiblich (4)

Die Weidefläche selbst ist als Lebensraum weitgehend ungeeignet. Eidechsen werden hier allenfalls in den Randbereichen gelegentlich bei der Jagd zu beobachten sein.

Der schmale Saum an der Wendeplatte dient allenfalls zum Sonnen und Jagen. Eine Überwinterung oder die Ablage von Eiern in dieser Fläche sind äußerst unwahrscheinlich. Die Hecke entlang der Schulstraße ist im Bereich, der gerodet wird, sehr dicht bewachsen. Auch hier halten sich allenfalls im schmalen Saumstreifen gelegentlich Zauneidechsen auf.

Die gut besonnte Hecke mit breitem Saum am Nordostrand des Geltungsbereichs bietet mit Sonn-, Versteck- und Eiablagemöglichkeiten hingegen alles, was einen Eidechsenlebensraum ausmacht.

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich in allen als Lebensraum geeigneten Bereichen Zauneidechsen vorkommen.

Mit den strukturierten Ortsrändern, der gehölzbegleiteten Bahnlinie südlich und den zahlreichen Hecken- und Wegrändern im Umfeld sind große, bestens geeignete Lebensräume vorhanden.

Der Raum der lokalen Populationen wird mit diesen reich strukturierten Flächen in und um Seckach, nördlich bzw. östlich des gleichnamigen Bachs und westlich des Hiffelbachs angenommen, die über Heckenränder und Wegräume miteinander vernetzt sind.

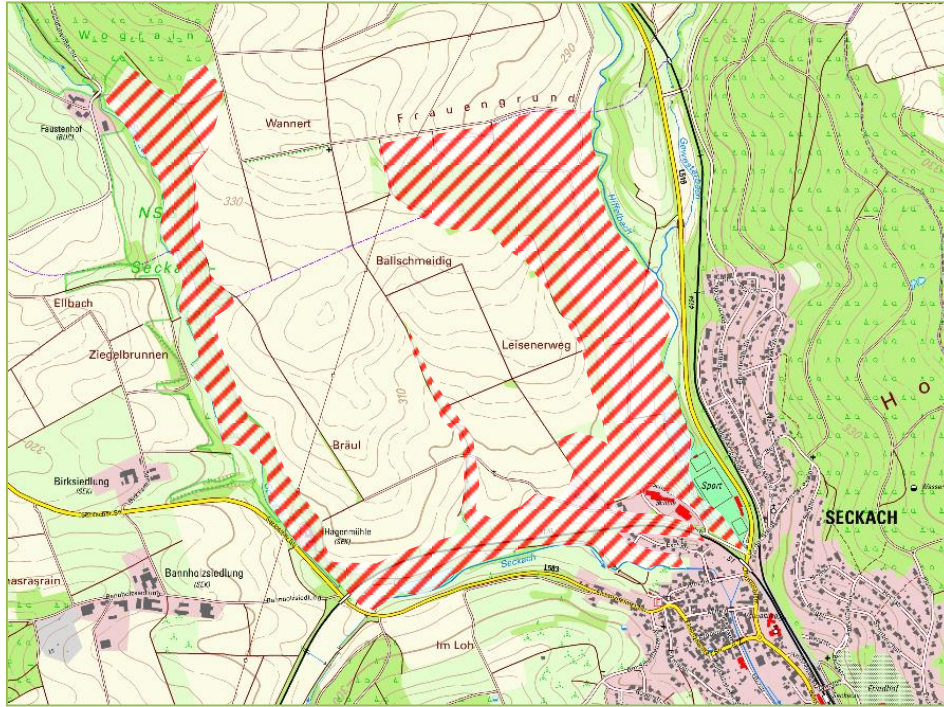
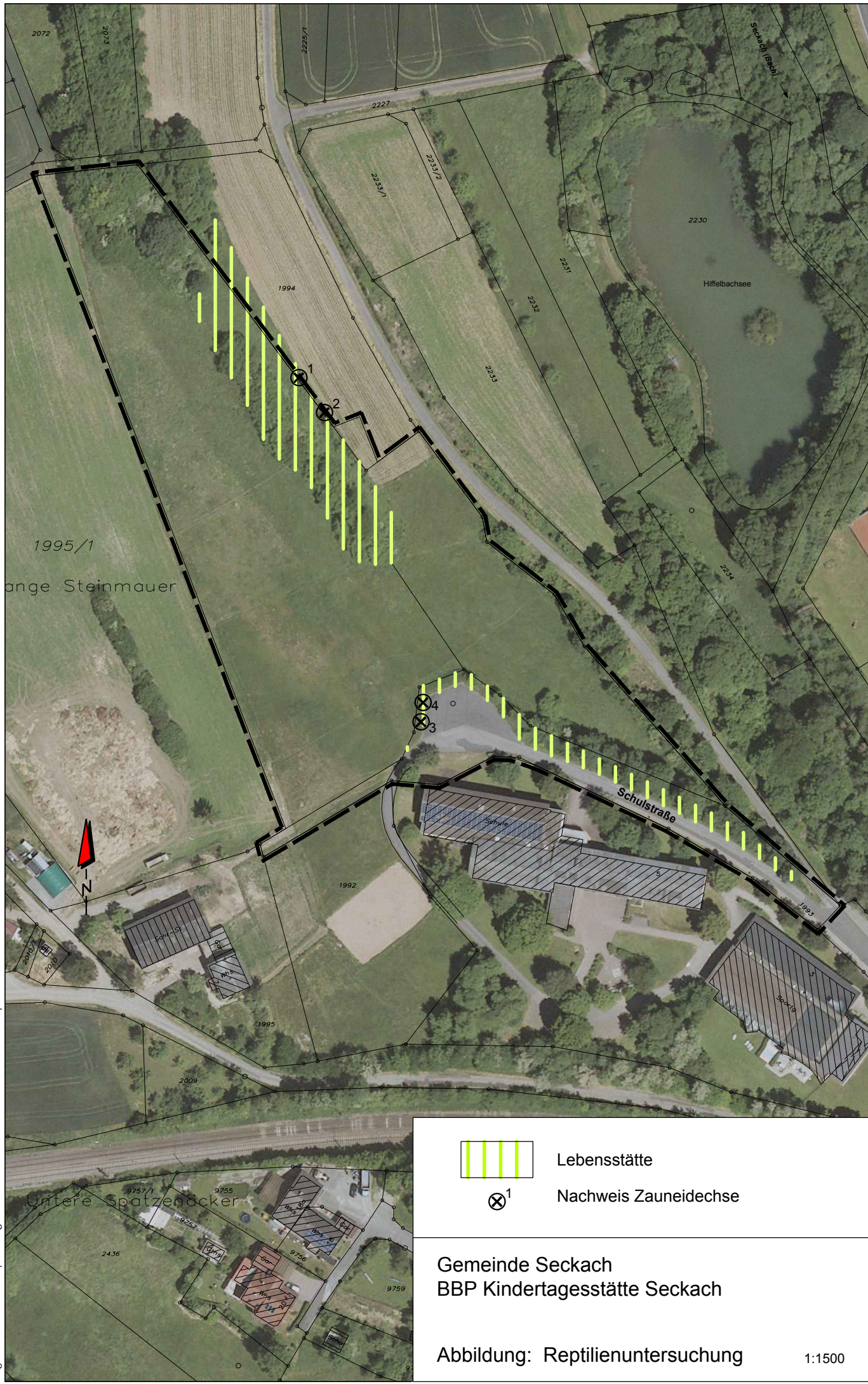


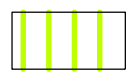
Abb.: Raum der lokalen Population (ohne Maßstab)

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die Fundorte und die Flächen, die als Lebensstätten der Zauneidechse bewertet wurden.



Projektnr.: 18105

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4



Lebensstätte



Nachweis Zauneidechse

Gemeinde Seckach
BBP Kindertagesstätte Seckach

Abbildung: Reptilienuntersuchung

1:1500

Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Im Geltungsbereich wurden in einem ruderalen Saum an der Wendeplatte sowie im Saum der Hecke im Nordosten jeweils zwei Zauneidechsen nachgewiesen.

Die Weidefläche selbst ist als Lebensraum weitgehend ungeeignet. Eidechsen werden hier allenfalls in den Randbereichen gelegentlich bei der Jagd zu beobachten sein.

Der schmale Saum an der Wendeplatte dient allenfalls zum Sonnen und Jagen. Eine Überwinterung oder die Ablage von Eiern in dieser Fläche sind äußerst unwahrscheinlich. Die Hecke entlang der Schulstraße ist im Bereich, der gerodet wird, sehr dicht bewachsen. Auch hier halten sich allenfalls im schmalen Saumstreifen gelegentlich Zauneidechsen auf.

Die gut besonnte Hecke mit breitem Saum am Nordostrand des Geltungsbereichs, bietet mit Sonn-, Versteck- und Eiablagemöglichkeiten hingegen alles, was einen Eidechsenlebensraum ausmacht.

Es ist davon auszugehen, dass mit den reich strukturierten Ortsrändern, der gehölzbegleiteten Bahnlinie südlich und den zahlreichen Hecken- und Wegsäumen im Umfeld große, bestens geeignete Lebensräume vorhanden sind.

Prognose

Überwiegend in der heutigen Weidefläche soll eine Kindertagesstätte gebaut werden. Hierfür und für die Verbreiterung der Zufahrtsstraße müssen auch etwa die Hälfte der am Nordostrand wachsenden Hecke mitsamt des Saums und ein rd. 2 m breiter Streifen der Hecke entlang der Schulstraße gerodet sowie der Saum am Nordrand der Wendeplatte abgeräumt werden.

Es besteht die Gefahr, dass in diesen Bereichen bei der Baufeldräumung oder in der Bauphase, bspw. beim Ab- und Auftrag von Bodenmaterial, Reptilien verletzt oder getötet werden.

Besonders gefährdet sind Tiere in der Winterstarre und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit können die Reptilien ausweichen bzw. fliehen und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen ist geringer.

Reptilien, die angrenzend an den Geltungsbereich ihre Lebensstätten haben oder sich in den als öffentliche Grünflächen festgesetzten Bereichen aufhalten, kommen nicht zu Schaden, sofern die Flächen nicht befahren oder Baustoffe und –maschinen gelagert werden.

Vermeidung

Um zu verhindern, dass Eidechsen verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 BNatSchG Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt.

Im Winterhalbjahr vor der geplanten Baumaßnahme werden alle Gehölze in der Baufläche und der Verbreiterungsfläche der Straße auf den Stock gesetzt. Die als Lebensstätten gekennzeichneten Flächen werden möglichst kurz gemäht. Schnitt- und Mähgut werden abgeräumt. Deckung bietende Strukturen (Reisighaufen, Steine, etc.) werden abgetragen.

Die Flächen sollen dabei nicht oder nur bei Frost befahren werden. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben vorerst im Boden.

Ohne Deckung werden die Flächen für Zauneidechsen uninteressant und sie wandern, sobald sie im Frühjahr aus der Winterstarre erwachen, in die verbleibenden bzw. angrenzenden Hecken- bzw. Saumstrukturen ab. Mitte April werden an einem möglichst warmen Tag die Wurzelstöcke gezogen. Die Arbeiten werden von fachkundigen Personen begleitet, die ggf. auftauchende Reptilien einfangen und in angrenzende Lebensstätten verbringen.

Unmittelbar im Anschluss wird die oberste Bodenschicht abgeschoben. Dabei wird der Boden in der Gemeinbedarfsfläche von Süden in Richtung der zu erhaltenden Hecke abgeschoben.

Wird mit den Bauarbeiten nicht unmittelbar nach dem Abschieben begonnen, ist das Aufkommen von Vegetation durch regelmäßige Mahd oder erneute Bodenbearbeitung zu verhindern.

Um ein Wiedereinwandern von Reptilien zu vermeiden, wird am Nordrand der Gemeinbedarfsfläche zur angrenzenden Hecke ein Reptilienschutzzaun aufgestellt, der bis zum Bauabschluss zu erhalten ist.

Lebensstätten, die an Bauflächen angrenzen, werden für die Zeit der Bauarbeiten zusätzlich mit Bauzäunen gesichert, um ein Befahren der Flächen zu verhindern. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich wurden in einem ruderalen Saum an der Wendeplatte sowie im Saum der Hecke im Nordosten jeweils zwei Zauneidechsen nachgewiesen.

Die Weidefläche selbst ist als Lebensraum weitgehend ungeeignet. Eidechsen werden hier allenfalls in den Randbereichen gelegentlich bei der Jagd zu beobachten sein.

Der schmale Saum an der Wendeplatte dient allenfalls zum Sonnen und Jagen. Eine Überwinterung oder die Ablage von Eiern in dieser Fläche sind äußerst unwahrscheinlich. Die Hecke entlang der Schulstraße ist im Bereich, der gerodet wird, sehr dicht bewachsen. Auch hier halten sich allenfalls im schmalen Saumstreifen gelegentlich Zauneidechsen auf.

Die gut besonnte Hecke mit breitem Saum am Nordostrand des Geltungsbereichs, bietet mit Sonn-, Versteck- und Eiablagemöglichkeiten hingegen alles, was einen Eidechsenlebensraum ausmacht.

Es ist davon auszugehen, dass mit den reich strukturierten Ortsrändern, der gehölzbegleiteten Bahnlinie südlich und den zahlreichen Hecken- und Wegsäumen im Umfeld große, bestens geeignete Lebensräume vorhanden sind. Der Raum der lokalen Populationen wird mit diesen reich strukturierten Flächen in und um Seckach, nördlich bzw. östlich des gleichnamigen Bachs und westlich des Hiffelbachs abgegrenzt, die über Heckenränder und Wegsäume vernetzt sind.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse wird entsprechend der landesweiten Einstufung¹ mit ungünstig-unzureichend bewertet.

Prognose

Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass sich keine Reptilien in den Baufeldern aufhalten und daher während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten nicht gestört werden. Die Vergrämung findet im Frühjahr, außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit statt.

Störungen von Reptilien in den umgebenden Lebensräumen, wie sie bspw. durch Befahren der Flächen ausgelöst werden können, werden durch Bauzäune vermieden (s.o.).

Mit dem Bau der KiTa und der Verbreiterung der Straße wird sich die als Lebensraum geeignete Fläche im Raum der lokalen Population kleinflächig verringern. In Anbetracht der Größe und Lebensraumeignung des Raums wird sich das nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

¹ LUBW, FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich wurden in einem ruderalen Saum an der Wendeplatte sowie im Saum der Hecke im Nordosten jeweils zwei Zauneidechsen nachgewiesen.

Die Weidefläche selbst ist als Lebensraum weitgehend ungeeignet. Eidechsen werden hier allenfalls in den Randbereichen gelegentlich bei der Jagd zu beobachten sein.

Der schmale Saum an der Wendeplatte dient allenfalls zum Sonnen und Jagen. Eine Überwinterung oder die Ablage von Eiern in dieser Fläche sind äußerst unwahrscheinlich. Die Hecke entlang der Schulstraße ist im Bereich, der gerodet wird, sehr dicht bewachsen. Auch hier halten sich allenfalls im schmalen Saumstreifen gelegentlich Zauneidechsen auf.

Die gut besonnte Hecke mit breitem Saum am Nordostrand des Geltungsbereichs, bietet mit Sonn-, Versteck- und Eiablagemöglichkeiten hingegen alles, was einen Eidechsenlebensraum ausmacht.

Es ist davon auszugehen, dass mit den reich strukturierten Ortsrändern, der gehölzbegleiteten Bahnlinie südlich und den zahlreichen Hecken- und Wegsäumen im Umfeld große, bestens geeignete Lebensräume vorhanden sind.

Prognose

Mit der Rodung eines Teils der am Nordostrand wachsenden Hecke und dem Abräumen des ruderalen Saums an der Wendeplatte gehen kleinflächig Lebensstätten von Zauneidechsen verloren.

In den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Lebensstätten und den Flächen, die als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden, bleiben die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Strukturen erhalten. Die Nachweise der beiden Zauneidechsen in der Hecke am Nordostrand des Geltungsbereichs lagen in einem solchen Bereich, der innerhalb einer öffentlichen Grünfläche erhalten wird.

Insgesamt gehen damit zwar kleinflächig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Flächen und Strukturen verloren, in Anbetracht der Größe und vielfältigen Struktur der umliegenden Lebensstätten ist aber davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein wird.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass in den Randbereichen des KiTa-Geländes und in den Grünflächen auch wieder Saumstrukturen entstehen werden, die Eidechsen einen Lebensraum bieten.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2.2 Fledermäuse

Die Flächen am nördlichen Ortsrand von Seckach mit Wiesen und Weiden, Feldhecken, Feldgehölzen und kleinen Wäldchen, dem von einem Gehölzstreifen gesäumten Hiffelbach und dem Hiffelbachsee, bieten Fledermäusen einen attraktiven Lebensraum mit geeigneten Jagdhabitaten und Quartiermöglichkeiten. Das Gebiet ist auch für Fledermäuse gut zu erreichen, die ihre Quartiere in der Ortschaft haben.

Laut der Abschichtungstabelle im Anhang gibt es für 12 Fledermausarten Fundangaben im Bereich der beiden TK-Quadranten, in denen der Geltungsbereich liegt. Dabei wurden in der Abschich-

tungstabelle auch die Fundangaben einer Fledermausuntersuchung aus dem Jahr 2010 im rd. 5 km entfernten Schlosspark von Adelsheim berücksichtigt¹.

Von den 12 Arten wird für die *Breitflügel-Fledermaus*, die *Fransenfledermaus*, das *Graue Langohr*, das *Große Mausohr*, die *Kleine Bartfledermaus* und die *Zwergfledermaus* davon ausgegangen, dass sie am Siedlungsrand und auch im Geltungsbereich gelegentlich jagen. Der Managementplan für das rd. 25 nordöstlich liegende FFH-Gebiet zeigt zudem für den Talzug des Hiffelbachs einen Offenland-Jagdlebensraum des *Großes Mausohrs* und der beiden Waldfledermäuse *Mops-* und *Bechsteinfledermaus*.

Die Flächen des Geltungsbereichs sind ein kleiner Teil des Jagdgebiets nördlich von Seckach. Die für Fledermäuse zur Jagd und auch als Leitstrukturen zu weiter entfernt liegenden Jagdgebieten bedeutsamen Gehölzstrukturen werden weitgehend erhalten. Überwiegend Weideflächen und zwei kleine Teilbereiche von Feldhecken werden für den Bau der KiTa und die Verbreiterung der Schulstraße beansprucht.

Erhebliche Störungen durch den Verlust zur Jagd geeigneter Flächen oder durch die spätere Nutzung des Gebietes, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, können schon aufgrund der geringen Größe der entfallenden Flächen ausgeschlossen werden. Um das KiTa-Gebäude und in den Grünflächen können die Fledermäuse weiterhin jagen.

In den Gehölzbeständen im Geltungsbereich gibt es nur wenige Bäume, an denen es möglicherweise Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Form kleiner Höhlen geben kann. Die in Frage kommenden Bäume stehen in der Feldhecke entlang der Schulstraße und im Feldgehölz im Norden des Geltungsbereichs. Hier sind jedoch allenfalls Einzelquartiere möglich, für größere Quartiere sind auch diese Bäume noch zu jung.

Wenn überhaupt werden in der Hecke entlang der Schulstraße wenige Bäume gerodet. Dies geschieht im Winterhalbjahr (siehe Vögel) und damit außerhalb eines Zeitraums, in dem sich ggf. Einzeltiere in Zwischenquartiersstrukturen an den Bäumen aufhalten. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Es gehen wenn überhaupt wenige und nur als Zwischenquartier geeignete Strukturen verloren, für die es im Umfeld zahlreiche Ausweichmöglichkeiten gibt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

Bezüglich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG zu rechnen.

4.2.3 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und es gibt auch Nachweise aus den TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt. Weil nur sehr kleine Flächen betroffen sind, die möglicherweise als Lebensraum in Frage kommen, wurde auf eine Erfassung verzichtet.

Die Art lebt bevorzugt in sonnigen Laub- bzw. Laubmischwäldern und Gehölzbeständen mit einer ausgeprägten fruchttragenden Strauchvegetation. Aber auch die Hecken und Feldgehölze im Geltungsbereich und angrenzend mit fruchttragenden Sträuchern können nicht gänzlich als Lebensstätte ausgeschlossen werden. Im Weiteren wird daher davon ausgegangen, dass in diesen Flächen Haselmäuse leben.

Für den Bau der KiTa und die Verbreiterung der Schulstraße werden Teilbereiche von zwei Feldhecken gerodet. Bei der Rodung und dem Freimachen des Baufelds besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Nester mit Jungtieren oder Tiere im Winterschlaf (Okt./Nov. - März/Apr.; je nach Witterung) in ihren Nestern am Boden oder zwischen Wurzeln verletzt oder getötet werden.

Um das zu vermeiden, werden die Gehölzrodung und das Räumen der Flächen zeitlich gestaffelt.

¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Die Gehölze werden möglichst schon Anfang Oktober, wenn die Tiere noch nicht im Winterschlaf sind, auf den Stock gesetzt. Die Wurzelstöcke bleiben im Boden, die Gras- und Laubschicht ist so weit als möglich zu belassen und zu schonen, da sich darin Überwinterungsnester befinden können. Ein Befahren der zu rodenden Flächen ist nicht zulässig.

Im Frühjahr, nach Verlassen der Winterester, wandern die Haselmäuse in die angrenzenden Gehölzbestände aus, da sie in den gerodeten Flächen keine Deckung mehr finden. Anfang bis Mitte April kann dann, günstige Witterung vorausgesetzt, die Laubaufgabe abgeschoben und die Wurzelstöcke ausgegraben werden. Dies wird mit Hinweis auf §44 BNatSchG in den LBP aufgenommen.

Der Lebensraumverlust betrifft nur sehr kleine Flächen insgesamt großer, zusammenhängender Gehölzbestände. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Bezüglich der Haselmäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

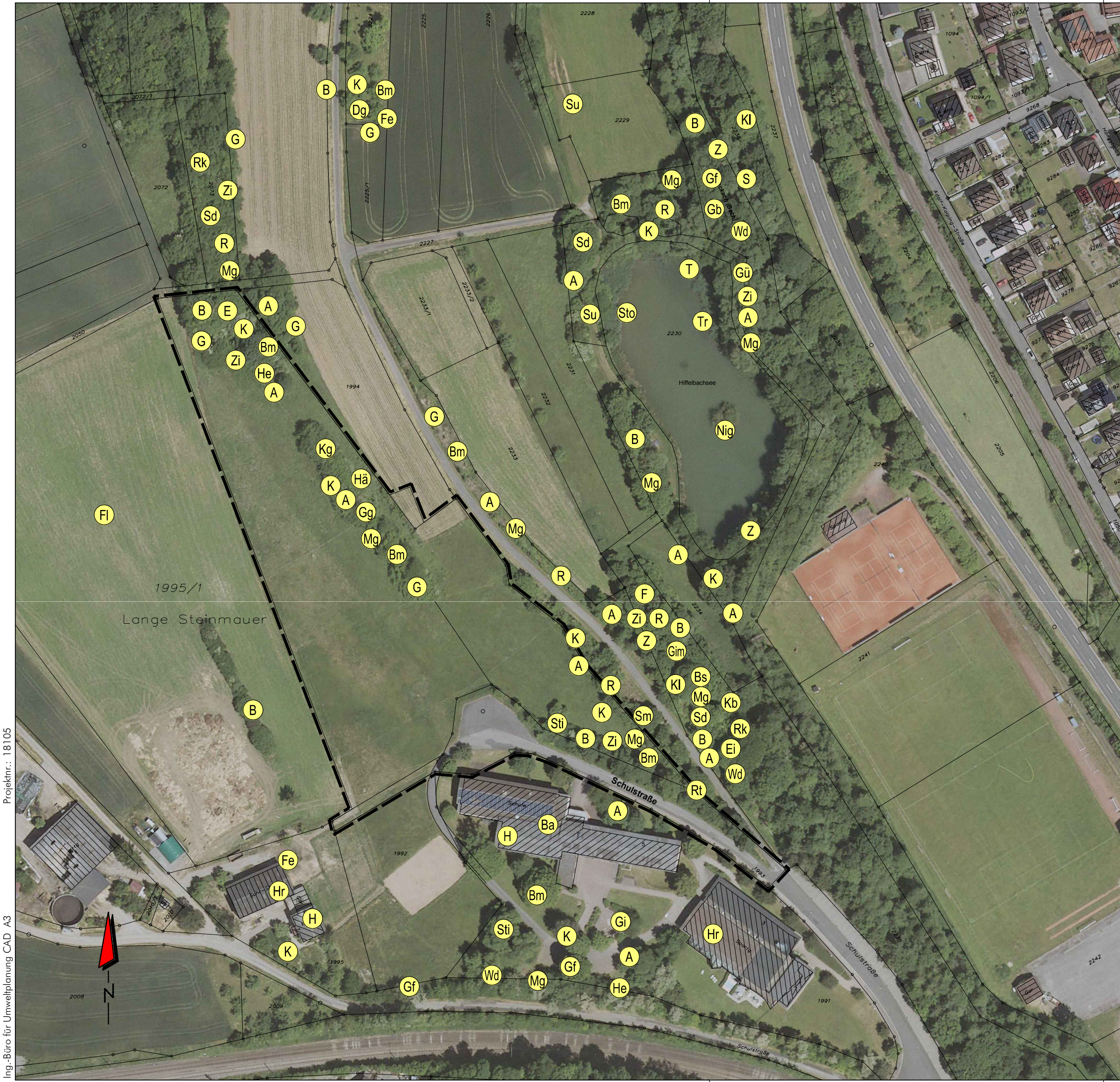
Mosbach, den 05.09.2019



Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“,
Tabelle und Abbildung, Juli 2018

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Gim	Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Dg	Dongrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nig	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tr	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
T	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Projektnr.: 18105
Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A3

BBP Kindertagesstätte Seckach
Gemeinde Seckach
Ornithologische Untersuchung
Abbildung: Brutreviere
1:1500

Projekt: Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ in Seckach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6521 Ost und 6522 West der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangaben in allen Quadranten
4.	Wildkatze	Felis silvestris						Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6522 SW Fundangabe in (6521), 6522 Sommerfund in (6521 SO)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6521 SO, 6522 NW Wochenstube in 6522 NW 6522 SW ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6521 NO, 6522 SW 6522 SW ⁷
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Funde in (6521 NO) Sommerfund in 6521 NO+(SO), (6522 NW) Winterfund in 6521 NO 6522 SW ⁷
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6521 NO+SO, 6522 (NW)+SW Wochenstube in 6522 NW Sommerfund in 6521 NO, 6522 SW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: Bebauungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ in Seckach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
								6522 SW ⁷
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6522 SW ⁷
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in 6522 SW 6522 SW ⁷
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6521 NO)+SO, 6522 NW+SW <i>Fundangabe in allen Quadranten</i> Wochenstube in 6522 SW Sommerfunde in 6521 NO, 6522 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6522 NW+SW 6522 SW ⁷
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6522 SW ⁷
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in 6522 SW 6522 SW ⁷
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfarbflodermas	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6522 NW+SW Wochenstube in 6522
Reptilien⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1		X			
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			<i>Fundangaben in 6522 SW+(NW)</i>
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6521 NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6521 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6521 SO
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bepflanzungsplan „Kindertagesstätte Seckach“ in Seckach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle ⁵
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6522
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁴	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Fundangabe in 6521, 6522 Vorkommen in 6522 NW
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.